

Allgemeine Auftragsbedingungen der Millennium Visions GmbH

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für die vorliegenden und alle zukünftigen Verträge zwischen der Millennium Visions GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Verträge zwischen dem Auftragnehmer und -geber beinhalten Dienstleistungen für Dekorationen, Verleih von Dekorationen, die Vermietung sowie der Verkauf von Almhütten, Interior Design und Agenturdienstleistungen. Die Gültigkeit der Allgemeinen Auftragsbedingungen ist unabhängig von der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall. Insbesondere ist das Schweigen des Auftraggebers, der den Vertrag in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchführt, als nachträgliche Billigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen zu werten. **Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen. Bei An- und/oder Verkäufen gelten die allgemein gültigen AGBs.**

1. Vertragsabschluss, Ausführung des Auftrages

(1) Für den Umfang der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte schriftliche, mündliche oder elektronische Auftrag, und zwar in der Form der Rückbestätigung durch den Auftragnehmer, maßgebend.

Der Auftrag gilt auch dann als erteilt, wenn eine dementsprechend vereinbarte Vergütung stillschweigend gezahlt wird.

(2) Die Angebote des Auftragnehmers verstehen sich stets als freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

(3) Entsteht dem Auftragnehmer durch Änderungsverlangen des Kunden nach Vertragsabschluss gegenüber den ursprünglichen Vorgaben ein Mehraufwand und/oder müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen.

(4) Der Auftragnehmer behält sich Änderungen vor, die aus technischen oder gestalterischen Gründen erforderlich erscheinen, das Gesamtkonzept der vertraglichen Leistung aber nicht beeinträchtigen.

(5) Alle von dem Auftragnehmer angegebenen Maße und Gewichte sind Circa-Maße.

(6) Ist in der Auftragsbestätigung eine Anzahlung gefordert, so gilt der Auftrag erst nach Eingang des Geldes als bestätigt. Wird der Auftrag vom Auftraggeber nach Zahlungseingang abgesagt, wird die Anzahlung als Stornokosten einbehalten.

2. Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge an fachkundige Dritte im Namen und für Rechnung des Kunden zu erteilen. Die Genehmigung des Kostenvorschlages des Dritten durch den Auftraggeber stellt die entsprechende Vollmacht des Auftraggebers zur Erteilung des Auftrages an den Dritten im Namen und für die Rechnung des Auftraggebers.

3. Grafik und Design

(1) Bei Austeilung einer verbindlichen Auftragsbestätigung werden die vom Auftraggeber gelieferten Daten (Bilder, Grafiken, Texte, etc.) als Grundlage zur Erstellung der individuell angeforderten Drucksachen verwendet. Nach Erstellung der Entwürfe erhält der Kunde eine Datei zur Durchsicht, Prüfung, gegebenenfalls Änderung und anschließenden schriftlichen Freigabe. Nach erfolgter Freigabe für den Druck ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

(2) Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Soweit der Auftraggeber schriftliche Arbeitsergebnisse ausgehändigt bekommt, bedarf eine Weitergabe an Dritte der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

(3) Bei Waren, die spezifisch für den Auftraggeber angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse

zugeschnitten sind, besteht kein Widerrufsrecht.

(4) Korrekturabzüge sind vom Kunden auf Satz-, Rechtschreib-, und sonstige Fehler zu überprüfen und druckfrei erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die der Kunde übersehen hat.

(5) Geringe Farbabweichungen sind zulässig. Geringe Abweichungen in Qualität und Ausführung behalten wir uns aufgrund der Herstellungsverfahren (teilweise Handarbeit) vor.

(6) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, zu Marketingzwecken Bilder der erstellten Produkte anzufertigen.

4. Deko Verleih

(1) Die Preise inkludieren die Reinigung der Mietobjekte. Weitere auftragsbezogene Kosten (Transportkosten, Auf- und Abbau der Dekoration etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Mietzeit wird vertraglich vereinbart. Die Mietzeit beginnt mit vereinbartem Zeitpunkt und für den Fall, dass ein solcher nicht vereinbart ist, mit der Abholung oder Anlieferung der Mietsache.

(3) Mietobjekte sind im ständigen Gebrauch und können Verbrauchsspuren aufweisen. Dies ist jedoch kein Reklamationsgrund.

(4) Wir überlassen dem Auftraggeber die Mietsache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand.

(5) Die Mietpreise ergeben sich aus den aufgelisteten Preisen aus www.shop.millennium-visions.de und gelten für eine Mieteinheit, auch wenn das gemietete Objekt vorzeitig oder unbenutzt zurückgegeben wird.

(6) Der Auftraggeber hat die Mietsache unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Hierzu unterzeichnet der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Hilfsperson ein Übernahmeprotokoll.

(7) Die Mietdauer wird vorher vereinbart und kann nur nach Rücksprache verlängert werden, die Kosten werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

5. Almhütten

(1) Der Auftragnehmer behält sich an allen Kostenvorschlägen, Skizzen, Zeichnungen und Ähnlichen Informationen das Eigentum und sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden.

(2) Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Vertrages erforderlichen durch den Auftraggeber einzubringenden Unterlagen und Informationen.

(3) Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der

Leistung.

(4) Die Liefer- und Leistungspflicht verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten und deren Untertierlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit.

(5) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser Lieferungen und Leistungen untersucht und diese dem Auftragnehmer unter spezifischer Angabe mitteilt.

Rügen wegen unvollständiger Lieferung und Leistung oder sonstiger Mängel sind unverzüglich mitzuteilen. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.

(6) Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen.

(7) Für Lieferung von Materialien gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt, die gelieferte und eingebaute Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

(8) Durch das Arbeiten mit Naturprodukten, hat jedes Stück sein eigenes Aussehen und seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale. Der Auftraggeber hat die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung stets zu berücksichtigen. Farbliche, strukturbezogene und sonstige Unterschiede stellen somit keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

(9) Veränderungen des Holzes durch Witterungseinflüsse oder durch den natürlichen Alterungsprozess des Holzes (Risse, Verfärbungen, Formveränderungen) sind unbeeinflussbare Eigenschaften des Holzes und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

6. Transport und Montage

(1) Der Transport erfolgt regelmäßig durch hinzuziehen Dritter durch den Auftragnehmer, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

(2) Der Kunde hat eigenständig Kosten zu übernehmen, die alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte betreffen. Außerdem müssen die Energie- und Wasserversorgung an der betreffenden Stelle einschließlich der Anschlüsse von Seiten des Auftraggebers organisiert werden.

(3) Die Abnahme der Lieferung und Leistungen hat unverzüglich nach Fertigstellung in Kooperation mit dem Arbeitnehmer stattzufinden.

7. Mängelbeseitigung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf eine Nacherfüllungs- bzw. -besserungspflicht. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur so weit, als diese tatsächlich und rechtlich möglich ist, verlangt werden.

(2) Soweit der Mangel auf einen Umstand, den der Auftraggeber zu vertreten hat, zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(3) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb der angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung unberechtigt ab, ist der Auftraggeber

berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(4) Der Auftraggeber kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsmäßigen Gebrauch aufheben. Die Kosten der Mängelbeseitigung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser ist berechtigt, dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für eigenes sowie Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Haftung geht auf den Auftraggeber über, sobald er die angemieteten Gegenstände in Empfang nimmt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch und bei der Benutzung der Mietgegenstände eintreten.

(3) Der Auftraggeber haftet für die Schäden, die durch sein eigenes Verschulden, oder das Verschulden seiner Gäste am Veranstaltungsequipment oder dem Eigentum Dritter verursacht werden.

(4) Der Auftraggeber ist ab Erhalt der Mietobjekte für dessen Haftung, so wie handgerechte Handhabung verantwortlich.

(5) Höhere Gewalt (Brand, Sturm, Unwetter, Diebstahl, Vandalismus) ist vom Auftraggeber zu versichern.

(6) Durch etwa seitens der Kunden oder Dritten unabgesprochene oder unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Reparaturen wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

(7) Für natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung haftet der Auftragnehmer nicht.

9. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Gegenstände vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände sowie Mitteilung von Eckdaten, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(2) Der Auftraggeber stellt ferner den Veranstaltungsraum bzw. die Aufbaufäche leergeräumt zur Verfügung. Etwaige Umbauarbeiten werden ihm wie Standzeiten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Unterlässt der Auftragnehmer eine ihm nach den Absätzen (1) bis (2) obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Auftraggeber angebotenen Leistung in Verzug oder gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der durch die unterlassene Mitwirkung oder den Verzug des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens bleibt unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer vom seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Eigentum des Auftragnehmers sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für den Fall von Schadenersatzansprüchen legt der Auftragnehmer im Rahmen der Anspruchshöhe seine Einkaufs- bzw. Herstellungspreise zugrunde.

(5) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Kündigung stehen, ist ausgeschlossen.

10. Bemessung der Vergütung

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruch bemisst sich nach der Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Fehlt eine Vereinbarung, ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

(2) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Zahlungen haben gemäß den festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen, ein Skontoabzug wird nicht anerkannt, sofern er nicht vorher vereinbart ist. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedürfte. Ab Beginn des Verzuges ist der Auftraggeber zum Ersatz des durch den Vertrag entstehenden Schadens. (z.B. Kosten für Mahnungen, Rechtsverfolgungskosten) sowie zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

(1) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch zu, wenn die Kündigung bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem Auftragnehmer eingeht.

(2) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die dem Auftragnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugeht, steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch in Höhe von 30 % der Vergütung nach Maßgabe der Ziffer 10. zu.

(3) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die dem Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugeht, steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch in Höhe von 50 % der Vergütung nach Maßgabe der Ziffer 10. zu.

(4) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die dem Auftragnehmer am Tag vor Beginn der Veranstaltung bzw. am Tag der Veranstaltung zugeht, steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch in Höhe von 90 % der Vergütung nach Maßgabe der Ziffer 10. zu.

(5) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber aus witterungsbedingten Gründen am Veranstaltungstag steht dem Auftragnehmer Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 100 % nach Maßgabe der Ziffer 10. zu, soweit die Aufwendungen ausschließlich und speziell für den Auftragnehmer gemacht worden sind. Hierzu zählen insbesondere auch für den Auftraggeber speziell erstellte Logos, speziell gebaute Dekorationen sowie tatsächliche angefallene Anfahrts- und Transportkosten und sonstiger tatsächlich angefallener Aufwand. Der Ersatzanspruch beträgt in jedem Fall 30 % der Vergütung nach Maßgabe der Ziffer 10.

(6) Bei Verträgen im Zusammenhang mit mobilen Almhütten gelten die Stornobedingungen im jeweiligen Vertrag (in der Regel in der Höhe der Anzahlungen)

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch

für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist der Sitz des Auftragnehmers.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Auftragsbedingungen im Übrigen. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

15. Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Leistungszeit oder durch Kündigung.

(2) Der Auftragnehmer kann den Vertrag fristlos auflösen, wenn der Auftraggeber sämtlichen Vertragsleistungen nicht nachkommt.

(3) Eine auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

